

ADir Johannes Etz  
Rechtspfleger beim Bezirksgericht St. Pölten  
Schießstattring 6  
3100 St. Pölten

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008

Bezug: BMJ-B4.000/0017-I 1/2008

In meiner Funktion als Außerstreitrechtspfleger erlaube ich mir, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf, insbesondere zu den Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Z 2 UVG:

Es ist zu begrüßen, dass die Unterhaltsvorschussverfahren schneller ablaufen sollen und das Ergebnis der Exekutionsverfahren nicht mehr abgewartet werden muss. Von der Rechtsprechung wurde in diesem Zusammenhang teilweise auch schon ein Zeitraum von drei Monaten zwischen Exekutionsbewilligung und dem Vorschussantrag als zu kurz erachtet. Bei der Notwendigkeit einer Fahrnisexekutionsführung ist es auf Grund der Erledigungsdauer zu einer den unterhaltsberechtigten Kindern nicht zumutbaren Verzögerung in der Möglichkeit einer Unterhaltsvorschussantragstellung gekommen. Auch die mit der Beurteilung der Aussichtslosigkeit einer Exekutionsführung verbundenen Probleme fallen durch die geplante Neuregelung weg. So wurde seitens der Präsidenten der Oberlandesgerichte Rechtsmittel gegen Unterhaltsvorschussbewilligungsbeschlüsse eingebracht, wenn zum Zeitpunkt der UV-Antragstellung kein Drittschuldner bekannt war, aber zum Entscheidungszeitpunkt durch die spätere Datenerfassung im Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein solcher gespeichert war. Der Wegfall dieses Verfahrensaufwands (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) ist auch deswegen zu begrüßen, da sich in den ganz überwiegenden Fällen ohnedies herausgestellt hat, dass die Exekution den in den letzten sechs Monaten fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat. Auch die oft schwierige Beurteilung der erfolglosen Exekutionsführung und die Anrechnung von Zahlungen während des sechsmonatigen Beobachtungszeitraums fallen weg.

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 Z 2 UVG bewirkt aber durch die notwendige Vorlage einer Kopie des Exekutionsantrags einen vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es erschiene sinnvoller, dass die Antragsteller die Einleitung eines Exekutionsverfahrens durch eine entsprechende Erklärung nach § 11 Abs 2 UVG glaubhaft zu machen haben.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es auf Grund dieser geplanten Neuregelung zu einem signifikanten Anstieg von Unterhaltsvorschussanträgen kommen wird. Die im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf angegebene Schätzung einer Steigerung der neuen Fälle um 5 bis 10 % ist aus meiner Sicht weit zu gering angesetzt worden. Es ist in diesem Zusammenhang als positiv zu werten, dass

seitens des Bundesministeriums für Justiz die „bestehende Grenzbelastung der Rechtspfleger“ ausdrücklich anerkannt wird. Die an anderer Stelle gewählte Formulierung „bis an die Kapazitätsgrenze belasteten Rechtspfleger“ beschönigt aber die tatsächlich gegebene Überlastungssituation der Außerstreitrechtspfleger. Wirft man einen Blick auf die hohe „Drop-Out-Rate“ und die hohe Anzahl von Außerstreitrechtspflegern, welche die Rechtspflegersparte wechseln, eine Tätigkeit in der Justizverwaltung anstreben oder überhaupt aus dem Justizdienst ausscheiden, so besteht aus der Sicht eines Betroffenen in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf. Der in den Erläuternden Bemerkungen mit fünf zusätzlichen Rechtspflegerposten angegebene Mehrbedarf erscheint bei weitem nicht ausreichend. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass es nicht nur darum gehen kann, zusätzliche Rechtspflegerposten zu schaffen sondern es müssen auch die vorhandenen Rechtspflegerposten auch tatsächlich mit Rechtspflegern besetzt und nicht anderweitig verwendet werden.

Dass es zu einem signifikanten Anstieg von Unterhaltsvorschussfällen kommen wird, lässt sich aus folgenden Erwägungen erschließen: Es wird bei Gericht ein Unterhaltsfestsetzungsantrag eingebracht, welcher mit einem Antrag auf vorläufigen Unterhalt gemäß § 382a EO verbunden wird. Das Gericht erlässt unverzüglich die beantragte einstweilige Verfügung, welche mit Zustellung an den Antragsgegner sofort vollstreckbar ist. Der einstweilige Unterhaltsbeitrag ist also vom Antragsgegner sofort nach Zustellung der EV zu bezahlen. Erfahrungsgemäß werden diese Beiträge aber nicht sofort an den Antragsteller überwiesen, sondern frühestens mit dem nächsten Monatsersten oder nach der nächsten Lohnauszahlung. Engagierte Vertreter der Kinder haben somit die Möglichkeit, bereits im selben Monat auf Basis der vollstreckbaren einstweiligen Verfügung einen Unterhaltsvorschussantrag samt Kopie eines Exekutionsantrags bei Gericht einzubringen. Auf Grund der Monatsbezogenheit des Vorschussverfahrens kann der Vorschuss bereits ab Monatsbeginn gewährt werden, zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Antragsgegner noch gar nicht zu einer Unterhaltszahlung verpflichtet war.

Die Bestrebungen des Gesetzgebers zur Beschleunigung des Unterhaltsvorschussverfahrens sind grundsätzlich zu begrüßen, es ist aber ausdrücklich auf die zu erwartende „Lawine“ von neuen Unterhaltsvorschussfällen aufmerksam zu machen. Da in den wenigsten Fällen die einmal gewährten Unterhaltsvorschüsse vorzeitig eingestellt werden, kommt es nicht nur zu einer signifikanten Steigerung der laufenden Fälle sondern auch der Gesamtzahl der Fälle, welche längstens 18 Jahre lang von den Gerichten „betreut“ werden müssen.

Zu § 4 Z 5 UVG:

Kein Einwand gegen den Entfall der durch die Änderung des § 3 Z 2 UVG hinfällig gewordenen Bestimmung .

Zu § 6 Abs 2 UVG:

Die Änderung der Staffelung der Richtsätze in der Altersgruppe von 0 bis 6 und von 14 bis 18 Jahren wird ausdrücklich begrüßt, da bisher die Vorschüsse in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren unverhältnismäßig hoch festgelegt waren.

Zu § 7 Abs 1 Z 1 und Abs 2 UVG:

Es ist zu begrüßen, dass durch die geplante Änderung des Abs 1 die bisher in der Praxis oft zu beobachtenden „hypothetischen Unterhaltsherabsetzungsverfahren“ und die damit einhergehenden Unterhaltsvorschussinnehaltungen obsolet werden. Auch aus der Sicht der Zahlungsempfänger bedeutet diese Änderung eine spürbare Verbesserung in der

Auszahlungskontinuität, waren diese doch bisher oft mit überraschenden Auszahlungsänderungen konfrontiert.

Auch die geplante Änderung des Abs 2 ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie ändert den bisher herrschenden, vor allem für die Zahlungsempfänger unbefriedigenden Zustand, dass mit der Haftentlassung sämtliche Unterhaltsvorschusszahlungen eingestellt wurden und ein Titelvorschuss erst nach mehrmonatiger Pause („Wiedereingliederungszeit“) durch die Rechtsprechung bewilligt wurde. Für die Zahlungsempfänger ist es nun vorhersehbar, in welcher Höhe sie nach der Haftentlassung des Unterhaltsschuldners Unterhaltsvorschussleistungen ausbezahlt erhalten.

Zu § 8 UVG:

Die Verlängerung der maximalen Unterhaltsvorschussgewährung auf fünf Jahre wird auch als Beitrag zur Verminderung des Arbeitsaufwandes der Rechtspfleger positiv bewertet.

Zu § 9 Abs 3 UVG:

Gegen die geplanten Änderungen werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Es wäre aber zu überlegen, ob nicht die ex-lege-Bestellung des Jugendwohlfahrtsträger nach Abs 2 für Fälle der erstmaligen und ausschließlichen Haftvorschussgewährung entfallen könnte. In der Praxis wird seitens der antragstellenden Elternteile in diesen Fällen das Einschreiten des Jugendwohlfahrtsträgers nicht gewünscht. In diesen Fällen wird seitens des Jugendwohlfahrtsträgers postwendend die Enthebung von ihrer Vertretungsfunktion beantragt, was die Beiziehung des Präsidenten des Oberlandesgerichts erfordert. Dieser Verfahrensaufwand könnte bei einem Entfall der ex-lege-Bestellung in diesen Fällen gespart werden. Der Zweck dieser ex-lege-Bestellung liegt ja in der in diesen Fällen nicht notwendigen Eintreibung des Unterhalts, auf den Vorschüsse gewährt wurden.

Zu § 10a UVG:

Diese Bestimmung bringt eine wünschenswerte gesetzliche Klarstellung der in der Rechtsprechung unterschiedlich gelösten Kostenersatzproblematik.

Zu § 13 Abs 1 und 2 UVG:

Die Anwendung des § 13 Abs 1 Z 1 und Abs 2 hat in der Praxis bisher keine Probleme bereitet. Auch bisher wurde eine betragsmäßige Bestimmung der Vorschussbeträge auf Grund des Verweises auf die jeweiligen Richtsätze nach § 6 Abs 2 für nicht erforderlich gehalten. Aus welchen Gründen der Präsident des Oberlandesgerichts nunmehr einen ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag („dass der Präsident ..... anzupassen hat“) zur Auszahlung der angepassten Unterhaltsvorschussbeträge benötigt, ist nicht erschließbar. Nach den Erläuternden Bemerkungen ist die geplante Änderung des Abs 2 lediglich als Erläuterung für die Zahlungsempfänger gedacht. Sie führt jedenfalls zu längeren Beschlussausfertigungen, deren Lesbar- und Verständlichkeit für nicht rechtskundige Parteien dadurch nicht verbessert wird. Es ist in diesem Zusammenhang zu hoffen, dass den Rechtspflegern seitens des Bundesministeriums für Justiz rechtzeitig die entsprechend geänderten VJ-Bausteine zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 16 Abs 2 UVG:

Die geplante Änderung des Abs 2 ist auf Grund des Wegfalls der für die Zahlungsempfänger und JWT unbefriedigenden faktischen Innehaltungen aus deren Sicht zu begrüßen und bringt eine Klarstellung für die Voraussetzungen einer beschlussmäßigen Innehaltungsanordnung.

Zu § 19 Abs 3 UVG:

Die geplante Bestimmung des Abs 3 führt neben der durch die Änderung des § 3 Z 2 UVG bedingten Beschleunigung des UV-Verfahrens zu einer spürbaren Verbesserung der finanziellen Situation der auf Geldunterhaltsbeiträge angewiesenen Kinder. Durch die aktuelle, durch mehrere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs abgesicherte Rechtsprechung, wonach erst dann, wenn der endgültige Unterhalt festgesetzt wurde, erstmals auf dieser Basis ein Titelvorschuss gewährt werden konnte, waren gerade Kinder bei länger dauernden Unterhaltsverfahren benachteiligt. Durch die nunmehrige Möglichkeit, auch rückwirkend den Unterhaltsvorschuss an den endgültigen Unterhaltsbeitrag anzupassen, wird dieser Nachteil ausgeglichen.

Es wäre in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass es in Fällen der §§ 19, 20 im Unterschied zu den Fällen des § 16 Abs 2 keinen Rechtsmittelausschluss bei Innehaltungsanordnungsbeschlüssen gibt.

Zu § 24 UVG:

Da nunmehr die Pauschalgebühr für das Gewährungs- und Weitergewährungsverfahren auf den ganzen Vorschussbetrag erhöht wurde, die Pauschalgebühr bei der Unterhaltsvorschusserhöhung aber weiterhin die Hälfte des Erhöhungsbetrags beträgt, würde sich zwecks Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich der Pauschalgebühr bei UV-Erhöhungen folgende Formulierung anbieten: „Für das Verfahren über die Gewährung und Weitergewährung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner.....“.

Durch die Verlängerung des Gewährungs- und Weitergewährungszeitraums von drei auf fünf Jahre kommt es zu einer Arbeits-, Verwaltungs- und damit Kostenersparnis des Bundes. Die Anhebung der Pauschalgebühr mit der Verlängerung des Gewährungszeitraums zu begründen, ist daher nicht nachvollziehbar. Sie ist nach meiner Ansicht auch nicht angemessen. Berücksichtigt man, wie leicht und schnell ein Unterhaltspflichtiger auf Grund der geplanten Neuregelungen mit Unterhaltsvorschussbewilligungsbeschlüssen und den damit verbundenen Pauschalgebühren konfrontiert ist, sollte die geplante Verdoppelung der Pauschalgebühr noch einmal überdacht werden. Es wäre im Gegenteil sogar zu überlegen, die Pauschalgebühr in Fällen der Unterhaltsvorschussgewährung nach § 4 Z 3 UVG zur Gänze entfallen zu lassen. Nach derzeitiger Praxis sind die Gerichte im Fall der Vorschussbewilligung unmittelbar mit entsprechenden Stundungsansuchen der in Haft befindlichen Unterhaltsschuldnern konfrontiert. Diese Stundungsansuchen werden von den Kostenbeamten an die Einbringungsstelle beim OLG Wien weitergeleitet. In den meisten Fällen werden die Gebühren bis zum Haftende gestundet, danach wird in den meisten Fällen mangels Zahlung (erfolglos) Exekution geführt. Im Anbetracht dieses, in den meisten Fällen frustrierten Aufwands wäre doch ein gänzlicher Entfall der Pauschalgebühr bei Haftvorschussfällen überlegenswert. Mir liegt entsprechendes Zahlenmaterial über die Einbringungsquoten hinsichtlich dieser Pauschalgebühr nicht vor. Bei Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwands kann das Ergebnis im günstigsten Fall nur ein Nullsummenspiel sein. Eine Verdoppelung der Pauschalgebühr für die Gewährung von Haftunterhaltsvorschüssen ist meiner Sicht jedenfalls nicht angemessen.

Zu § 93 Abs 4 AußStrG:

Die Rechtspfleger sind tagtäglich mit Scheidungsfolgenvereinbarungen und den sich daraus ergebenden Problemen hinsichtlich Obsorge und vor allem Kindesunterhalt konfrontiert. Es ist daher jede zusätzliche entsprechende Beratung der Parteien grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass sich gerade in Fällen der Beteiligung von Rechtsanwälten beziehungsweise Notaren beim Abschluss der

Scheidungsfolgenvereinbarungen im Bereich des Kindesunterhalts vermehrt Folgeprobleme ergeben. Ob durch die geplante Beratungspflicht vor einer einvernehmlichen Scheidung die Gefahr einer Übervorteilung im Bereich Obsorge, Besuchsrecht und Unterhalt zumindest erheblich verringert werden kann, darf daher bezweifelt werden.

Zu § 382a Abs 2 EO:

Die Klarstellung bezüglich der Höhe des vorläufigen Unterhalts wird ausdrücklich begrüßt.

Abschließend wird nochmals auf die bereits oben ausgeführten dringend notwendigen Verbesserung der Belastungssituation der Außerstreitrechtspfleger hingewiesen. Die Rechtspfleger sind bereit und willens, ihren Beitrag zur Beschleunigung der Unterhaltsvorschussverfahren zu leisten. Eine solche bedarf aber neben der notwendigen gesetzlichen Änderungen auch einer angemessenen personellen Ausstattung der an diesen Verfahren beteiligten Behörden (Jugendwohlfahrtsträger, Unterhaltsvorschussabteilungen, Einbringungsstelle und Pflegschaftsgerichte).

Eine zeitgerechte Ausschreibung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der geänderten gesetzlichen Bestimmungen wird angeregt.

ADir Johannes Etz eh